

S a t z u n g

des Vereins „Freundeskreis der Siegerland-Grundschule e.V.“

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis der Siegerland-Grundschule e.V.“ und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin-Spandau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat den Zweck, zum Wohle der Schülerinnen und Schüler der Siegerland-Grundschule den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu unterstützen, unterrichtliche und außerunterrichtliche Aktivitäten zu fördern, ohne jedoch dabei die Inanspruchnahme von öffentlichen Mitteln zu ersetzen.
- (2) Im Einzelnen bedeutet das:
 - a) Beihilfen zur Beschaffung von Werkzeugen, Geräten, Instrumenten und sonstigen Arbeitsmitteln für einzelne Fachbereiche oder für fächerübergreifende Nutzung.
 - b) Beteiligung oder Beihilfen bei der Durchführung von besonderen schulischen Aktivitäten, von Ausstellungen, Aufführungen, Herstellen von Schulschriften, Ausgestaltung von Räumen oder Bereichen im Schulgebäude oder auf dem Schulgelände.
 - c) Beihilfen bei der Durchführung von Schulpartnerschaften.
 - d) Beihilfen bei der Durchführung gemeinsamer Unternehmungen von Schülergruppen und Klassen.
 - e) Beihilfen für Aktivitäten bei besonderen Anlässen (z. B. Beschaffung von Sportkleidung der Ausrüstung für Schülerschaften).
 - f) Auszeichnung von Schülern für besondere Leistungen.
 - g) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden.
 - h) Organisation von Nachhilfe, Hausaufgabenbetreuung, Arbeitsgemeinschaften und Deutsch als Zweitsprache.
 - i) Organisation und Beschaffung von zusätzlichem Lehr- und Lernmitteln oder sonstigen Unterrichtsmaterialien.
 - j) Unterstützung bei der Pflege und Wartung von Geräten.

Fortsetzung S a t z u n g des Vereins
„Freundeskreis der Siegerland-Grundschule e.V.“

- (3) Diese Aufzählung kann jeder Zeit ergänzt werden durch Leistungen, die dem Zweck des Vereins entsprechen.
- (4) Der Verein ist bestrebt, mit der Elternvertretung, der Schulleitung, dem Kollegium und den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigter Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und sonstige Einkünfte dürfen außer zur Deckung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder und der Vorstand erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Ausgenommen von dieser Regelung sind vom Verein angestellte Personen auf Honorarbasis.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann werden, wer den Vereinszweck unterstützen will:
 - a) Eltern der Schule
 - b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule
 - c) Schülerinnen und Schüler
- (2) Die Beitrittserklärung und der Austritt bedarf der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod
 - d) Wenn das Kind die Schule verlässt, sofern eine Weiterführung der Mitgliedschaft nicht ausdrücklich gewünscht wird.
- (5) Es sind Mitgliedsbeiträge zu leisten, die von der Mitgliederversammlung in Höhe und Fälligkeit beschlossen wird.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Geschäftsjahr statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich deren Ergänzung beantragen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder wenn 20% der Mitglieder dies beantragen.
- (4) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.
- (6) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwart
- (6a) Jedes Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstands vertritt den Verein allein und ist berechtigt, die dem Verein zustehenden Rechte im eigenen Namen geltend zu machen (§ 26 BGB).
- (6b) Der geschäftsführende Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung jederzeit bestellen und abberufen.

Dieser Fachvorstand ist im Sinne § 26 BGB ausdrücklich nicht geschäftsführender Vorstand und hat kein Stimmrecht bei Beschlüssen durch den geschäftsführenden Vorstand.

Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihrer Funktion, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und entscheidet über die Verteilung der Mittel nach Antrag der Schulleitung.
- (8) Entfallen

Fortsetzung S a t z u n g des Vereins
„Freundeskreis der Siegerland-Grundschule e.V.“

- (9) Am Ende des Geschäftsjahres wird eine Kassenprüfung von zwei Vereinsmitgliedern vorgenommen und die Mitgliederversammlung beschließt danach über die Entlastung des Vorstandes.

§ 6 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur mit 2/3 der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.

§ 7 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einberufenen Mitgliederversammlung mit Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn die Mitgliederversammlung keine anderen Liquidatoren bestellt.
- (3) Die Liquidation bedarf der Zustimmung des Finanzamtes.
- (4) Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen dem Land Berlin, vertreten durch das BA Spandau, Abt. Bildung, Kultur und Sport, Carl-Schurz-Str. 2 - 6, 13597 Berlin, zu, der/die/das es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 12.02.2020 laut Mitgliederversammlungsbeschluss geändert.

Vermerk: Diese Satzung ist vollständig, gültig, aktuell und vom gesamten Vorstand unterschrieben.

1. Vorsitzender

Stellv. Vorsitzende

Kassenwartin